

13.09.2004

Böllerschützengruppierungen in
Unterfranken
zuzuleiten über
Herrn Norbert Nägler
Kaiserstr. 11

97070 Würzburg

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
5275.0-2004-2B/ga

Telefon
0911/928-2978

Bearbeiter
Herr Gafert

Sprengstoffgesetz;
Sicherer Umgang mit Böllerpulver

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie dem Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg als Prüfungsamt im nordbayerischen Raum für Böllerschützen bekannt wurde, soll in letzter Zeit häufig als Verdämmung beim Laden von Böllengeräten Quarzsand verwendet worden sein.

Sowohl aufgrund der Sicherheitsregeln des bisherigen Böllerhandbuches wie auch der in den nächsten Tagen neu erscheinenden Neuauflage dieser Sicherheitsregeln ist diese Art der Verdämmung nicht sicherheitsgerecht; ebenso wurde dies auch nicht in den Prüfungsveranstaltungen des Amtes bzw. der staatlich anerkannten Lehrgangsträger gelehrt. Eine Nachfrage beim Beschussamt München hat die Unzulässigkeit der Verdämmung mit diesem Stoff bestätigt, da im Falle eines Unfalles der Quarzsand die entsprechende Wirkung einer vergleichbaren Schrotladung hätte.

Weiterhin muss darauf verwiesen werden, dass durch eine derartige Verdämmung deren Bewegungsenergie einen solchen Wert erreicht, dass das Böllengerät zur Schusswaffe wird und damit unter den Geltungsbereich des Waffengesetzes fällt! Da Böllerschützen für diese Tätigkeit keine Erlaubnis besitzen, stellt dies eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit dem Waffengesetz dar. Aufgrund einer Bestrafung – bzw. auch einer diesbezüglichen Ermittlung – ist nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften eine Zuverlässigkeit im Sinne des Sprengstoff- wie auch des Waffenrechts als nicht mehr gegeben anzusehen, was den Widerruf u.a. von Erlaubnissen nach vorgenannten Rechtsvorschriften zur Folge hätte.

Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Telefon	E-Mail/Internet	Sprechzeiten	Bankverbindung
Roonstraße 20 90429 Nürnberg	Haltest. Gostenhof U-Bahnlinien 1,11 Buslinie 34	0911/928-0 Telefax 0911/928-2999	poststelle@gaa-n.bayern.de www.gaa-n.bayern.de	8:00-11:15 13:00-15:00 Fr.: 8:00-12:00	StOK Bayern/BuSt.Ansbach Landesbank München Konto-Nr. 127 92 80 BLZ 700 500 00

Falls seitens der Böllerschützen trotzdem noch eine Verdämmung für erforderlich gehalten wird, die o b j e k t i v aus akustischen Gründen n i c h t erforderlich ist und zu k e i n e m höheren Schalldruck führt, so lassen die neu erschienenen Sicherheitsregeln ausdrücklich als Verdämmung nur Korken zu! Außerdem wäre noch darauf zu verweisen, dass die Verwendung von Quarzsand eine stark schmirgelnde Wirkung im Bereich des Laufes hätte.

Mit den Wünschen für ein weiterhin möglichst unfallfreies Böllerschießen verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Gafert
Gewerbedirektor